

**„Abschlussprüfung für andere Bewerber“ (§63ff FakO)**
**Das Wichtigste im Überblick**

<b>F a c h</b>	<b>Praktische Prüfung</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Schriftliche Prüfung</b>
Kunst- u. Werkpädagogik	X 45 bis 90 Minuten	und X <sup>1)</sup>	-----
Musik- u. Bewegungspädagogik	X 45 bis 90 Minuten	und X <sup>1)</sup>	-----
Politik und Gesellschaft / Soziologie	-----	X 30 Min.	oder X <sup>2)</sup> 120 Min.
Math.-naturwissenschaftliche Bildung	-----	X 30 Min.	oder X <sup>2)</sup> 120 Min.
Ökologie / Gesundheitspädagogik	-----	X 30 Min.	oder X <sup>2)</sup> 120 Min.
Recht und Organisation	-----	X 30 Min.	oder X <sup>2)</sup> 120 Min.
Deutsch	-----	X 30 Min.	oder X <sup>2)</sup> 120 Min.
Praxis- u. Methodenlehre mit Gesprächsführung	-----	X 30 Min. <sup>1)</sup>	-----
Pädagogik / Psychologie / Heilpädagogik	-----	-----	X regulärer zentraler Prüfungstermin
Theologie / Religionspädagogik (ev.) <b>oder</b> Literatur- und Medienpädagogik	-----	-----	X <sup>3)</sup> regulärer zentraler Prüfungstermin
„Weitere schriftl. Aufgaben“: Theologie / Religionspädagogik (ev.) <b>oder</b> Literatur- und Medienpädagogik	-----	-----	X <sup>1)</sup> in dem <u>nichtgewählten Prüfungsfach</u> des zentralen Prüfungstermins: 120 Min.

<sup>1)</sup> Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss

<sup>2)</sup> Art und Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss

<sup>3)</sup> Am Prüfungstag wählt d. Prüfungskandidat/in das Prüfungsfach

- **Rücktritt:** Tritt d. Bewerber/ in vor der Prüf. im 4. Prüf.-Fach zurück, gilt die Prüf. als nicht abgelegt; bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- **Zusätzliche Prüfung:** Auf Antrag kann in höchstens zwei Fächern (Theol/LMP: 120 Min.-Klausur, Soz., MNB, Ökol./G., Recht, Deutsch) eine zusätzliche Prüfung stattfinden (bei vorheriger schriftl. Prüf.: mündl., bei vorheriger mündl. Prüf.: schriftl.).
- **Notenfestsetzung:** Die Noten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. In Fächern, in denen nur eine (schriftl. o. mündl.) Prüf. durchgeführt wird, ist die Prüf.-Note die Ges.-Note. In Ku./We. u. Mu./Bew. zählt die Praxisnote 2-fach und die mündl. Leistung 1-fach. Im Falle einer zusätzl. Prüf. (s.o.) sind die Noten gleichgewichtig – im Zweifel überwiegt die schriftl. Prüf.
- **Prüfungsergebnis:** Die Prüf. ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der zentralen schriftl. Abschlussprüf. o. in PML eine schlechtere Note als 4 erzielt wird; ebenso, wenn in einem Fach die Note 6 oder in zwei anderen Prüfungsfächern die Note 5 erzielt wird. Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann sie erst zum nächsten Prüfungstermin und nur noch einmal wiederholt werden - je nach Prüf.-Ergebnis: Wiederholung im kompletten Umfang oder Nachprüfung in einzelnen Fächern. Zur Nachprüfung zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin (also ein Jahr später) wird zugelassen, wer in zwei Pflichtfächern eine schlechtere Note als vier erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der Abschlussprüfung (PPHP/Theol/LMP/PML) sein dürfen.